

# AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projektnummer: 766-05\STAHLBAU  
Bauvorhaben: UM -und DACHGESCHOSSAUSBAU  
1020 WIEN, SEBASTIAN KNEIPPGASSE 9

Auftragsbezeichnung: KONSTRUKTIVER STAHLBAU

---

Ausschreibende Stelle: Bauherr/Auftraggeber:  
PREMIUM Bauträger GmbH  
1050 WIEN, Ziegelofengasse 33

Baubetreuung:  
Dipl.Ing. Norbert Schmiedehausen  
Zivilingenieur für Bauwesen  
1060 WIEN, Linke Wienzeile 8  
Tel.: 587 72 10-12

---

Angebotsfrist: 09.03.2006 /9h Anbotsgrundlage sind Festpreise !!  
Abgabeort: wohnfonds\_wien  
fonds für wohnbau und stadterneuerung  
1082 WIEN, Lenaugasse 10

Datum Preisbasis: 09.03.2006

Druckdatum: 02.02.2006

geprüfte Summen

LV-SUMME	EUR .....	EUR .....
NACHLÄSSE LT. SCHLUSSBLATT	EUR .....	EUR .....
GESAMTPREIS	EUR .....	EUR .....
20 % UST	+ EUR .....	+ EUR .....
ANGEBOTSPREIS	EUR .....	EUR .....

---

....., am  
Ort

.....  
Datum

.....  
Rechtsgültige Unterschrift

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		

**00      Allgemeine Bestimmungen** Z

Version 11, 2002-09

**0011      Angebotsbestimmungen** Z

**0011000      Angebot - Formale Bestimmungen** Z

Die Anbote müssen in einem fest verschlossenen Umschlag, welcher den handelsrechtlichen Firmenwortlaut und Standort des Betriebes, die Bezeichnung des Gewerks bzw. des Angebotsgegenstandes, die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Sanierungsvorhabens (Erfüllungsort, Baustelle) und den Vermerk "Angebot - nicht öffnen" deutlich sichtbar ausweist, spätestens bis zu dem in der öffentlichen Kundmachung angegebenen Zeitpunkt bei der Einlaufstelle des Wohnfonds Wien abgegeben werden. Als Zeitpunkt des Posteinganges gilt ausschließlich der mittels Datum- und Zeitstempel ausgewiesene Termin. Zusendungen mit der Post erfolgen unter alleiniger Verantwortung und auf Risiko der Bieter. Verspätet eingelangte Anbote können für eine Zuschlagserteilung aufgrund der öffentlichen Ausschreibung nicht berücksichtigt werden.

Mit der Unterfertigung des Angebotes auf dem Deckblatt erklärt der Unterfertigende, dass er dazu rechtsverbindlich befugt war und sämtliche Teile, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen anerkannt hat.

Die Erstellung des Angebotes ist für den AG jedenfalls kostenlos und für den AN verbindlich.

001102      Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

**001102B      Vergabe ÖN A2050/ mit Vergabeverhandlung** Z

Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach der ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen, eingeschränkt gemäß den Bestimmungen des WWFSG. Insbesondere wird auf die Absicht hingewiesen, im Zuge des Vergabeverfahrens Preisverhandlungen zu führen. Der Punkt 7.4. der Ö-Norm A 2050 im Sinne des §1 Abs.1 der Verordnung über die Vergabe von Leistungen LGBl.Nr.20/91 in der letztgültigen Fassung wird ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Sollten Preisnachlässe gewährt werden, so ist das nur als einheitlicher Nachlass in einem Prozentsatz auf alle Einheitspreise möglich. Bei Nachlässen über 10% ist ein detaillierter Nachweis vorzulegen, dass mit den verminderten Preisen das Gewerk zumindest kostendeckend hergestellt werden kann.

Basis für die Ermittlung des Bestbieters bzw. für die Vergabesummen sind gegebenenfalls aktualisierte Massen und die Ergebnisse der Vergabeverhandlungen. Z.B. werden Maßnahmen, die in mehreren Gewerken parallel ausgeschrieben wurden, nur in einem Gewerk berücksichtigt, Nachlässe und gegebenenfalls Alternativangebote werden eingearbeitet.

Die Vergabe zu Pauschalpreisen ist nur auf Grundlage von entsprechend detaillierten Anboten und unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen des Hauptanbotes und genauer, überprüfbarer Aufmaßermittlungen zulässig.

Im Falle der Vergabe in Pauschalen oder auch Teilpauschalen sind nachträgliche Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen in Bezug auf das der Pauschale zugrundeliegende Mengengerüst ausgeschlossen.

Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen sind nur bei Änderungen der Baukubatur oder des Raumkonzeptes durch den AG zulässig.

In diesem Fall werden jedoch etwaige Minderleistungen gegengerechnet.

Hinsichtlich Mehrforderungen aus Erschwernissen oder Änderung der Qualität einzelner Leistungen wird auf Pkt. 0015160 Z verwiesen.

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		
<b>001102C</b>	<b>Beauftragung durch Angebotsannahme</b>	Z		
	Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass sein Angebot verbindlich ist. Eine Beauftragung erfolgt durch ein einfaches Schreiben des Auftraggebers, mittels dem die Annahme des Angebotes, ergänzt durch ein schriftliches und beiderseits unterfertigtes Verhandlungsprotokoll, bestätigt wird.  Sollte er sein Angebot während der Zuschlagsfrist widerrufen, hält der Bieter den Auftraggeber hinsichtlich aus diesem Umstand reduzierender Kosten und Mehraufwände schadlos.			
001103	Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.			
<b>001103A</b>	<b>Datenträgeraustausch</b>	Z		
	Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat. Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen. Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart: -Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert. -Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt. -Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelesen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt. Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.			
001104	Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:			
<b>001104A</b>	<b>Vollständigkeit des Angebotes</b>	Z		
	Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.			
001106	Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, werden in folgenden Fällen ausgeschieden:			
<b>001106B</b>	<b>Vorbehalt Ausscheidung Rechenfehler</b>	Z		
	Der AG behält sich das Recht vor, ein Angebot auszuschneiden, wenn die Summe der Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt.			
001107	Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:			
<b>001107A</b>	<b>Einheitspreisannteile, Korrektur</b>	Z		
	Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisannteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisannteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder			

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH			= Positionspreis

Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.  
 Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

001108	Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:			
<b>001108A</b>	<b>Nachlässe Aufschläge ÖNORM</b> Es gelten die Regeln der ÖNORM B 2063.			
<b>001108D</b>	<b>Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass</b> Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.	Z		
<b>001108E</b>	<b>Nachlässe/Aufschläge bedingungslos</b> Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotseröffnung protokolliert werden können und den Vorbemerkungen, Förderungsrichtlinien und ÖNormen nicht widersprechen. Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist zulässig.	Z		
<b>001108F</b>	<b>Bedingung Widerspruch zu LV</b> Bedingungen, auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters, die im Widerspruch zum LV stehen, verhindern einen Vergleich der Angebote und sind somit unwirksam. Dies gilt nicht nur im Rahmen der Angebotslegung, sondern im Falle eines Zuschlages auch für die gesamte Abwicklung: Auf Rechnungen oder im Schriftverkehr enthaltene abweichende Geschäftsbedingungen etc. sind ungültig, auch wenn diese im Zuge der Abwicklung unwidersprochen bleiben.	Z		
001109	Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.			
<b>001109A</b>	<b>Alternativangebot Gleichwertigkeit</b> Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: <b>Qualitative und förderungsrechtliche Ziele der Sanierung</b>	Z		
001111	Zum Nachweis der Befugnis werden verlangt.			
<b>001111A</b>	<b>Nachw.Befugnis/Berechtigung</b> Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis.			
001112	Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:			
<b>001112A</b>	<b>LA Finanzamt</b> Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.	Z		
<b>001112B</b>	<b>Konto SVA</b> Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.	Z		
<b>001112C</b>	<b>Nachweis Kommunalsteuer</b> Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.	Z		
001113	Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:			
<b>001113B</b>	<b>Referenzliste</b> Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.	Z		

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn			
	Sonstiges			
	Einheitspreis	x		
	Menge	EH		
<b>001113F</b>	<b>Muster/Dokumentation</b>	Z		
	Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte.			
001115	Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:			
<b>001115D</b>	<b>Eignungsnachweise durch ANKÖ zulässig</b>	Z		
	Die geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktualisierte Eintragung in den Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) erbracht werden			
<b>001115E</b>	<b>Zusätzliche Nachweise</b>	Z		
	Der AG behält sich das Recht vor, im Zuge der Vergabeverhandlungen vom AN weitere Nachweise zu verlangen. Der AN wird diese in einer angemessenen Frist nachbringen.			
<b>001115F</b>	<b>Zeitpunkt Nachweise</b>	Z		
	Die vor angeführten Nachweise müssen erst zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. innerhalb einer Frist von 10 AT nach Aufforderung durch den AG vorgelegt werden. Kann der Bieter diesen Nachweis innerhalb der o.a. Frist nicht erbringen, kann der AG von einer eventuell erfolgten Beauftragung kostenlos zurücktreten. Im Rahmen des Bauablaufes kann der AG auf aktualisierte Nachweise gemäß den Fristen wie vor bestehen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können Zahlungen zu Lasten des AN so lange auf ein Treuhandkonto geleistet werden, bis diese vorliegen bzw. werden Zahlungen schuldbefreiend nach Angaben des AN an Finanzämter oder Sozialversicherungsträger geleistet.			
001117	Für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, wird vereinbart:			
<b>001117B</b>	<b>Aufwand AG / Prüforgane</b>	Z		
	Tritt der AN während der Vergabefrist von seinem Angebot zurück, so wird der AN dem AG sämtliche Kosten für die Prüfung des Angebotes, die Bewertung für den Vergabevorschlag und die Vergabeverhandlungen nach Zeitaufwand ersetzen. Dies gilt ebenso für den Zeitaufwand der seitens des AG beauftragen Prüforgane.			
001118	Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:			
<b>001118B</b>	<b>Besondere Ausarbeitungen Bieter</b>	Z		
	Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.			
001120	Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.			
<b>001120A</b>	<b>Bietergemeinschaft offenes Verfahren</b>	Z		
	Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.			
001150	In Umsetzung der Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).			
<b>001150A</b>	<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz</b>	Z		
	Maßnahmen im SiGe-Plan verbindlich:			
	Im SiGe-Plan sind die vom Planungskordinator koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung dieser Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird.			
	Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.			
	Kalkulationsgrundlage:			

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind - soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält - in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Rahmentermin, Ausführungsfristen:

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet.

Bei Änderungen der Rahmentermin (z.B. bei erforderlichen Änderungen des SiGe-Planes) werden etwaige Mehr- oder Minderkosten unter Beachtung des Verursacherprinzips in Übereinstimmung mit den vereinbarten Vertragsgrundlagen geregelt.

<b>0012</b>	<b>Umstände der Leistungserbringung</b>	Z
-------------	---	---

Ständige Vertragsbestimmung:

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände beziehungsweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

001201 Termine:

<b>001201A</b>	<b>Leistungstermin</b>	Z
----------------	------------------------	---

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: **2 Monate nach Angebotseröffnung**

Verbindlicher Fertigstellungstermin: **Ab Baubeginn 12 Monate**

<b>001201D</b>	<b>Bauzeitenplan, Bauzeit</b>	Z
----------------	-------------------------------	---

Der Bieter erklärt sich bereit, nach erfolgter Vergabe zusammen mit dem Auftraggeber und Vertretern anderer Gewerke einen für ihn verbindlichen Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser Bauzeitplan ist vom AN zu unterzeichnen und bildet einen integrierenden Bestandteil des Auftrages. Grundlage sind die vom Auftraggeber getätigten Vorarbeiten sowie die geplante Bauzeit.

Dabei können auf Betriebsurlaube nur in dem Maße Rücksicht genommen werden, dass für andere Professionisten und dadurch für den gesamten Baufortschritt keine Verzögerungen entstehen.

Die enthaltenen Zwischentermin und die Fertigstellungstermin sind verbindlich und jeder für sich pönalisiert. Sollten sich während der Bauausführung Änderungen im Bauzeitenplan ergeben, so hat der AN den AG im Zuge der Baubesprechungen bzw. schriftlich auf Änderungen aufmerksam zu machen. Ansonsten werden Pönalen von den gemäß Bauzeitenplan vorgegebenen Terminen berechnet.

Neben den Pönalen zahlt der AN nach Aufforderung und gegen Nachweis auch Kosten für Leistungen, die durch den Verzug entstehen: Stehzeiten anderer Professionisten, Mehraufwand der ÖBA, Verluste und Mehraufwand des AG.

Der AG ist berechtigt, im Falle eines Verzuges eines AN, der den Gesamtfertigstellungstermin gefährdet bzw. bei einer Überschreitung von mehr als zehn AT zu Lasten des AN eine

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

Ersatzvornahme an eine Firma seiner (AG) Wahl zu beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn absehbar ist bzw. der AG vermutet, dass der AN einen Termin nicht einhalten wird.

**001201E Prüfpflicht AN, Naturmaße** Z

Der AN hat Vorgewerke hinsichtlich termingerechter Erbringung von Vorleistungen und Qualität zu prüfen und die ÖBA rechtzeitig über Probleme zu informieren. Diese Prüfpflicht gilt auch für Werkzeichnungen betreffend Anschlüsse und Vorleistungen.

Jedenfalls sind vor Beginn von Fertigungen und Arbeiten rechtzeitig Naturmaße zu nehmen.

**001201F Unterbrechungen** Z

Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Leistungen einzustellen oder zu verzögern.

001202 Auf folgende einzukalkulierende Umstände der Leistungserbringung wird aufmerksam gemacht:

**001202A Örtliche Besonderheiten** Z

**Eine Baustellenbesichtigung ist unumgänglich und wird zwingend verlangt.**

**Insbesondere - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - sind folgende Punkte zu beachten:**  
**-Im Haus sind derzeit 5 Wohnungen vermietet und bewohnt u.zw.: im Erdgeschoss TOP 4 und TOP 6, im 1.Stock TOP 9 und TOP 14, im 2.Stock TOP 21.**  
**-Der 3. und 4.Stock sind unbewohnt.**  
**-Die Tatsache, daß die angeführten Wohnungen bewohnt werden, und deren Auswirkung auf sämtliche Arbeiten ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.**  
**-Diesbezügliche Erschwernisse werden- wenn nicht durch eigene Positionen anderweitig festgelegt- nicht gesondert vergütet.**

**001202F Werkpläne** Z

Vom AN sind über die vom Architekten geforderten Punkte Werkzeichnungen (Ausführungs-, Montagepläne, Stückzeichnungen, Detail- und Anschlusspläne etc.) anzufertigen. Vom Architekten werden hierzu Prinzipzeichnungen angefertigt, die als Grundlage für den AN die wesentlichen optischen und funktionellen Merkmale festlegen,. Die Werkpläne sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu erstellen und dem Architekten zur formellen Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Dabei angeordnete Änderungen und Korrekturen sind vom AN umgehend und kostenfrei vorzunehmen.

Die Abstimmung durch den Architekten benötigt grundsätzlich 1 Woche ab Planeingang und wird durch Korrekturen/Änderungen verlängert. Der Vermerk bezieht sich jedoch nur auf die Übereinstimmung mit den Intentionen des Architekten und entbindet den AN weder von der Haftung für die Richtigkeit seiner Ausführung noch von seiner Warnpflicht.

**001202G Sonderwünsche** Z

Sonderwünsche, insbesondere auch in bewohnten Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsverzeichnisse noch nicht bekannt waren, sind zu den Bedingungen des Hauptauftrages auszuführen.

Die entsprechenden Kosten sind vor Beauftragung anhand von Vorabrechnungsunterlagen zu ermitteln und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Aufpreise für Sonderwünsche hinsichtlich der Ausstattung, die vom Leistungsumfang nicht in Deckung mit den Förderungsrichtlinien zu bringen sind, sind direkt dem Nutzer zu verrechnen, die förderungsrechtliche Standardausstattung ist dem AG in Rechnung zu stellen.

Die Verrechnung ist vorab mit der ÖBA zu akkordieren.

**0013 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**

001300 In der Folge sind die zu erbringenden Leistungen mit ihren Hauptmerkmalen ohne Anspruch auf Vollständigkeit gewerkweise beschrieben.

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

<b>001300A</b>	<b>Baumeisterarbeiten</b>					Z		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundamentunterfangung (Bereich Aufzug)</li> <li>- Mauerwerksvergütung (Bereich Aufzug)</li> <li>- Mauerwerkstrockenlegung der Aussenwände mittels Injektionen und Vortrocknung</li> <li>- Diverse bauliche Änderungen in den Bestandsgeschossen zufolge Wohnungszusammenlegung</li> <li>- Deckendürchbrüche für neue Installationschächte</li> <li>- Aufzugsgrube aus Stahlbeton (Schacht als Stahl-Glas-Konstruktion)</li> <li>- Aufschütten des Innenhofes im Bereich des neuen ebenen Zugangs zum Aufzug</li> <li>- Verbreiterung der bestehenden Fensteröffnungen bei den Aufzugsportalen in jedem Geschoss</li> <li>- Neue Stahlbetondecke (abgesenkte Lage) im Bereich des Müll-u.Fahrradabstellraums</li> <li>- Überdeckung des Lichthofs durch Stahlbetondecken in jedem Geschoss</li> <li>- Verstärkung der Dippelbaumdecke ü.4.OG (oberste Geschossdecke) durch Ausbildung als Holzverbunddecke</li> <li>- Abbruch des Dachstuhls und Abdichtungsprovisorium für den Dachgeschossneubau (Stahl-Holzkonstruktion)</li> <li>- Diverse Stahlbeton und Mauerwerksarbeiten im Zuge des Dachgeschossneubaus</li> <li>- Vollwärmeschutzfassaden sowohl strassen-als auch hofseitig</li> <li>- Betonpflaster auf Rollierung im Keller(Allgemeinbereich)</li> <li>- U-Beton, Abdichtung und Standardfußbodenkonstruktion im Lokalbereich</li> <li>- Generell- mit Ausnahme der erhaltungswürdigen Altparkettflächen- Abbruch der bestehenden Fußbodenkonstruktionen und Herstellen neuer Fußbodenausbauten (Estrich + Unterbau)</li> </ul>							
	Generell sind neben dem Rohbau, Bodenkanalisation, Innen- u.Außen- verputzarbeiten, Estriche und Arbeiten in Außenanlagen (Gehsteig und Innenhof) auszuführen.							
<b>001300B</b>	<b>Schwarzdecker- Dachdecker- und Spenglerarb.</b>					Z		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Terrassenabdichtungen bis zum Endbelag mit Betonplatten</li> <li>- Dachdeckung mit keramischen Ziegeln (Steildächer) bzw. Zinkblech (Flachdach)</li> <li>- diverse Einfassungen mit Zinkblech</li> <li>- Lichtkuppel für den Rauchfangkehrerdachausstieg einschl.Lieferung der Rauchklappensteuerung</li> <li>- Kastenförmige Hängerinne strassenseitig</li> <li>- Fassadenverblechungen</li> </ul>							
<b>001300C</b>	<b>Fliesenlegerarbeiten</b>					Z		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wand-und Bodenverfliesung von Nassräumen</li> <li>- Bodenverfliesung in Küchen und Vorräumen</li> <li>- Bodenverfliesung der öffentlichen Gänge,wobei das gesamte Erdgeschoss aus dem gemusterten Steinzeugmaterial des Bestandes einschl. der Bordüren wiederhergestellt werden soll.</li> </ul>							
<b>001300D</b>	<b>Natursteinarbeiten</b>					Z		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung des stark beschädigten Sockels im Hauseingangsbereich mit neuem Material.</li> <li>- Instandsetzung des gewendelten Stiegenhauses (jedoch ohne Stocken der Trittflächen)</li> <li>- Wiedeherstellung von Vorlegestufen vor dem Hauseingang und den Lokaleingängen mit Tritt- und Setzplatten.</li> </ul>							
<b>001300E</b>	<b>Schlosserarbeiten</b>					Z		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stahltüren mit oder ohne Brandschutz- funktion</li> <li>- Aluminiumglastüren-u.Portalkonstruktionen</li> <li>- Stahl-Glaskonstruktion für den Aufzugsschacht einschl. angeschlossener Pfosten-Riegel-Glasfassade mit integrierten Fenstern zwecks belichtung der öffentlichen Gänge.</li> <li>- Stahl-Glas-Vordachkonstruktion für den überdachten Zugang zum Aufzug im Innenhof.</li> <li>- Hauptgesimse aus Etenittafeln auf Stahlunterkonstruktion einschl. unterkonstruktion für die Kastenrinne.</li> <li>- Geländer für Terrassen</li> <li>- Instandsetzung des Stiegenhausgeländers</li> <li>- Rauchfangkehrerstege einschließlich zugehöriger fixer und mobiler Leitern und Treppen.</li> <li>- Zentralschließanlage</li> </ul>							

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW		
		= Positionspreis				
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH
<b>001300F</b>	<b>Konstruktiver Stahlbau</b> - Räumliche 2-geschossige Stahlrahmenkonstruktion für den Dachgeschossneubau - HOESCH-Stahlverbunddecke im Zuge der Stahlrahmenkonstruktion im Bereich der späteren Terrassen (im Regelbereich Holzbalkendecken)					Z
<b>001300G</b>	<b>Metallschornsteine</b> - Verlängerung bestehender Kamine (Mauerwerk) ab Fußboden 2.Dachgeschoss - Zusätzliche Notkamine im 1.+ 2.Dachgesch.					Z
<b>001300H</b>	<b>Zimmererarbeiten</b> - Neuer Dachstuhl in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion - zimmermannsmäßige Gaupenkonstruktionen und Dachaufklappungen - Holzbalkendecken in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion - Auswechlungen in bestehenden Holztramdecken für neue Installations- schächte (nur bei Erfordernis) - Dachflächenfenster - Kellertrennwände aus Lattenrosten.					Z
<b>001300I</b>	<b>Bautischlerarbeiten</b> -Wohnungseingangstüren und Innentüren mit Holzüberschubzargen - Maisonettenstiegen einschl. angeschlossener Geländer - Einzelstufen vor Terrassen. - Instandsetzung der Handläufe des Hauptstiegegelanders - Instandsetzung bestehender Wohnungseingangstüren - Instandsetzung der Hauseingangstür - Auslösen einer verglasten Pendeltüre und Wiedereinbau an anderer Stelle einschl.glaser- u.tischlermäßiger Instandsetzung - Auslösen und Wiedereinbau von erhaltungswürdigen Wohnungseingangstüren einschl. deren Instandsetzung					Z
<b>001300J</b>	<b>Holzfußböden</b> - Fertigparkett auf Estrich geklebt einschließlich Sockelleisten, in Zimmern und teilweise in Vorräumen - Instandsetzung bestehender erhaltungswürdiger Parkettböden - Teilöffnung bestehender Parkettböden zwecks Einbau der Heizung sowie Wiederverlegung und Schließen der Öffnungen					Z
<b>001300K</b>	<b>Trockenbauarbeiten</b> - Wohnungstrennwände - Zwischenwände - Deckenuntersichten - abgehängte Decken - Vorsatzschalen - Dachschrägenverkleidungen F60 - Schachtwände F90 - diverse Rohrverkleidungen etc.					Z
<b>001300L</b>	<b>Maler-und Anstreicherarbeiten</b> - Wand-und Deckenmalerei mit weißer Innendispersion - Weißigen von Wand- und Gewölbeflächen im Keller mit Sumpfkalk oder Beschichten mit Wasserglas - Holzanstrich auf profilierten, tischlermäßig instandgesetzten Türen - Holzanstrich des instandgesetzten Hauseingangs - Metallanstrich auf Geländern innen und außen - Metallanstrich auf Aufzugsportalen und Stahltüren					Z
<b>001300M</b>	<b>Fenster und Fenstertüren</b> -Fenster und Fenstertüren in Holz-Alubauweise - Innenfensterbänke aus beschichtetetem Holz					Z

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		
	- Außenfensterbänke aus Aluminium - Außenjalousien.			
001300N	<b>Aufzug</b>		Z	
	- Seil-Personenaufzug als Durchlader mit Triebwerksanordnung direkt im außenliegenden Stahl-Glas-Schacht und 8 Halte- bzw. Ladestellen.			
001300P	<b>Elektroinstallationen</b>		Z	
	Lt. eigener technischer Beschreibung			
001300Q	<b>Heizung, Lüftung, Sanitär</b>		Z	
	Lt. eigener technischer Beschreibung			
0014	<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen</b>		Z	
	Ständige Vertragsbestimmungen:  Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.			
001401	Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.			
001401B	<b>Vertragsgrundlage ÖNORMEN/eingeschränkt</b>		Z	
	Die ÖNORM B 2110, Abschnitt 5 sowie alle dort angeführten Vertragsnormen gelten insoweit, als sie nicht ganz oder teilweise im Widerspruch zu den hier angeführten Allgemeinen Bestimmungen bzw. den Positionstexten des LV stehen.			
001402	Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:			
001402A	<b>Ergänzungen</b>		Z	
	<b>LGBl.Nr.20/1991 i.d.F. LGBl.Nr.98/2001-WWFSG 1989</b>			
001404	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.			
001404A	<b>Bestimmungen EVU</b>			
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: <b>Wienstrom</b>			
001404B	<b>Bestimmungen Wasserversorgung</b>			
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: <b>Stadt Wien</b>			
001404C	<b>Bestimmungen Abwasserentsorgung</b>			
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: <b>Stadt Wien</b>			
001404D	<b>Bestimmungen Gasversorgung</b>			
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: <b>Stadtwerke Wien</b>			
001404E	<b>Bestimmungen Fernwärme</b>			
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: <b>Fernwärme Wien</b>			
001404F	<b>Bestimm. WWFSG und Wohnfonds Wien</b>		Z	
	Der Bieter erklärt hiermit rechtsverbindlich, sowohl die Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes als auch die Richtlinien des Wohnfonds Wien anzuerkennen.			
001404G	<b>Wiener Baumschutzgesetz</b>		Z	
	Der Erlass Nr. 10/83 der Magistratsdirektion der Stadt Wien betreffend den Schutz der Bäume bei Bauarbeiten sowie das Fällen von Bäumen bei Bauvorhaben sind einzuhalten. Ebenso sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LG 4 sowie die Bestimmungen der DIN 18920 zu berücksichtigen.			
	Für Schäden durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen leistet der Auftragnehmer vollen Kostenersatz.			

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		

**001404I      Bauphysik** Z  
Sämtliche bauphysikalischen Bestimmungen sind einzuhalten; insbesondere hinsichtlich Schall-, Wärme- und Sonnenschutz.

**0014060      Technische Spezifikationen Gleichwertigkeit** Z  
Jede Bezugnahme auf bestimmte Technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige Technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

**0014070      Raumhöhen/Geschosse** Z  
Wenn nicht anders angegeben oder ausgeschrieben, gelten die angebotenen Preise hinsichtlich der Erbringung ohne Unterschied des Erbringungsortes vor Ort (z.B. Geschosse, bewohnte Wohnung, Stiegenhaus etc.) oder der Raumhöhen.

Die in den standardisierten Texten der LB-H vorgesehenen Aufzählungen bei Überschreitung bestimmter Höhen, auf die sich die Texte beziehen, gelten nur dann, wenn die hierfür vorgesehenen Aufzählungspositionen auch tatsächlich Bestandteil des Projektleistungsverzeichnisses sind.

Alle anderen Bestimmungen in Positionstexten oder ständigen Vorbemerkungen, welche sich auf Aufzählungen bei Überschreitung bestimmter Geschosshöhen (z.B. 3,20 m1) beziehen, werden hiemit vorrangig außer Kraft gesetzt.

Die Geschosshöhen sind aus den Plänen, welche beim Ausschreiber zur Einsichtnahme aufliegen und auf Verlangen des Bieters per elektronischer Datenübermittlung oder gegen Kostenersatz auch als Plandruck erhältlich sind, ersichtlich und deren Auswirkung auf die Kosten daher kalkulierbar.

**0014080      Schutz anderer Bauteile** Z  
Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, ist das Schützen anderer Bauteile bzw. fremder Gewerke vor Beschädigung und Verschmutzung durch eigene Arbeiten durch geeignete Maßnahmen wie Abdecken, Abkleben usw. mit den Einheitspreisen abgegolten. Beispielhaft - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - werden hiezu aufgezählt:  
Fenster und Türen (Verputzarbeiten), bestehende Fußböden (generell), aufrechte Versorgungsleitungen etc.

Für Schäden aus der Nichtbefolgung dieser Auflage wird der Verursacher haftbar gemacht

**0014100      Gerüste** Z  
Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, sind sämtliche für die eigenen Arbeiten benötigten Gerüste und Hilfsgerüste in die Einheitspreise einzurechnen. Die Positionen des Projektleistungsverzeichnisses beziehen sich ausdrücklich nur auf bestimmte Arbeiten. Diese sind im wesentlichen:  
- Verputz- und Handwerkerarbeiten auf Fassaden  
- Verputzarbeiten an der obersten Geschosdecke im Stiegenhaus

Keinesfalls jedoch Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten sowie alle anderen Verputzarbeiten, gleichgültig, an welchen Bauteilen diese stattfinden.

Schutzgerüste im Zuge des Fortschreitens des Rohbaus werden ebenfalls nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Fassadengerüste werden erst ab dem Zeitpunkt vergütet, ab dem sie in Verbindung mit dem Dachschutzgerüst als Schutzgerüst für die Herstellung der Dachkonstruktion notwendig sind. Die Standzeit des Gerüsts ermittelt sich aus den planmäßig vorgesehenen Zeiten für die Verputz- und Handwerkerarbeiten an den Fassaden.

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

Textstellen in den den einzelnen Leistungsgruppen vorgeordneten ständigen Vertragsbestimmungen gelten nicht als Position im Sinne des 1.Absatzes. Aus diesem Titel kann daher keinesfalls die gesonderte Abgeltung von Gerüstarbeiten - sei es durch die Inanspruchnahme im LV enthaltener Positionen oder durch Nachtragsangebote - verlangt werden.

<b>0014120</b>	<b>Durchführung und Reihenfolge von Arbeiten</b>	Z
<p>Generell kann der AN - was andere Gewerke betrifft - von einem organisierten, dem Stand der Technik entsprechenden Bauablauf ausgehen. Andererseits geht auch der AG - was das Gewerk jedes einzelnen AN betrifft - von einer dem Stand der Technik entsprechenden Arbeitsdurchführung aus. Der den Vertägen zugrundeliegende Bauzeitplan basiert auf diesen Grundsätzen.</p> <p>Jeder AN hat seine Arbeiten stets so auszuführen, daß das notwendige Ineinandergreifen aller Gewerke zum Wohle des Gesamtwerkes einwandfrei möglich ist.</p> <p>Dies kann bedingen, daß bestimmte Arbeiten nicht in einem Zuge durchgeführt werden können, sondern wegen zwischenzeitlich notwendiger Arbeiten anderer Gewerke unterbrochen werden müssen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden können. Allerdings kann jeder AN davon ausgehen, dass dies in der entsprechend dem Bauzeitplan vorgesehene Frist erfolgt. Längere Unterbrechungen als notwendig werden dem jeweiligen Verursacher angelastet.</p> <p>Ansonsten sind alle etwaigen Erschwernisse, die sich aus der planmäßigen Reihenfolge ergeben, in die Einheitspreise einzurechnen.</p>		

<b>0014130</b>	<b>Meterriss</b>	Z
<p>Achsmarken und Höhenmarken(Meterrisse) werden vom AN-Baumeisterarbeiten hergestellt und sind von diesem in die Einheitspreise einzurechnen.</p> <p>Auch die Erhaltung dieser Marken während der gesamten Bauzeit und die fallweise notwendige Wiederherstellung z.B. nach Verputzerbeiten, Abscheren von Altfarben und Tapeten etc. obliegt dem AN-Baumeisterarbeiten und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.</p> <p>Alle anderen AN können somit mit der Verfügbarkeit dieser Waagrisse rechnen.</p>		

<b>0015</b>	<b>Besondere Bestimmungen des Auftraggebers</b>	Z
<p>Ständige Vertragsbestimmungen:</p> <p>Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.</p>		
001500	Vergabe	
<b>001500A</b>	<b>Zuschlagsfrist</b>	Z
<p>Die Zuschlagsfrist endet 6 Kalendermonate nach dem Tage der Angebotseröffnung. Die Gültigkeit des Angebotes ist mit dem Tage der Zuschlagsfrist (6 Kalendermonate) begrenzt.</p>		
<b>001500B</b>	<b>Leistungsumfang</b>	Z
<p>Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang vor und auch nach der Vergabe abzuändern. Der AN wird diese Änderungen anerkennen, die angebotenen bzw. verhandelten Preise bleiben unverändert gültig. Der AN hat aus diesem Titel keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Entschädigungen, auch nicht für entgangenen Gewinn.</p>		
<b>001500C</b>	<b>Rechtsgültige Fertigung Ablauf</b>	Z
<p>Die im Zuge der Bauwicklung erstellten Unterlagen wie z.B. Bauzeitenplan, Werk- und Polierpläne etc. unterfertigt der AN rechtsgültig. Erfolgt diese Unterfertigung nicht spätestens</p>		

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung im Nachhinein, gelten diese Unterlagen als vom AN in allen Teilen geprüft, anerkannt und rechtsverbindlich.

**0015010 Vollständigkeit / Richtigkeit** Z

Vollständigkeit und Richtigkeit des Angebotes:

Hinweispflicht Abgabe:

Der Bieter erklärt mit der Abgabe des Angebotes, dass er das Leistungsverzeichnis aufgrund der zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung und einer örtlichen Besichtigung auf Vollständigkeit der Massen und Leistungen geprüft und dieses für richtig befunden hat.

Auf die Hinweispflicht des AN bereits im Zuge der Abgebotserstellung wird ausdrücklich hingewiesen: Der Anbieter ist verpflichtet, auf fachlich unrichtige oder unvollständige Leistungsbeschreibungen in einem Begleitschreiben zur Anbotslegung hinzuweisen und zwar mit Begründung.

**ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSVERZEICHNISSES SEITENS DES BIETERS SIND NICHT ZULÄSSIG.**

Angebotsprüfung/Vergabe:

Nach Angebotsprüfung und vor der Auftragserteilung wird der AN gemeinsam mit dem AG das Leistungsverzeichnis prüfen. Ziel dieser Prüfung ist die Abgabe einer Erklärung des Bieters, dass das Leistungsverzeichnis in technischer Hinsicht vollständig ist, also alle Leistungen zur sach- und fachgerechten Fertigstellung des Werkes enthält.

Nachträge nur bei konzeptionellen Änderungen, Unvorhergesehenes:

Nachtragsangebote sind nur hinsichtlich Änderungen der zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorgesehenen Ausführung oder des Konzeptes bzw. aufgrund von nicht voraussehbaren Umständen möglich.

Auftragsannahme:

Mit der Auftragsannahme wird die ordnungs- und normgemäße Ausführung zu den vertraglich festgelegten Preisen vereinbart. Gleichzeitig werden Preisänderungen aufgrund von Mehr- oder Minderleistungen einvernehmlich ausgeschlossen. Der AN verzichtet mit Annahme des Auftrages auf eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

**0015020 Preisbasis, Festpreise** Z

Preisbasis:

Der zivilrechtliche Preis ist im Sinne der ÖNORM A2050 ein Festpreis, 3 Monate über die geplante Bauzeit hinaus.

Als Basis für die Preisbildung gilt der Tag der Anbotseröffnung.

Für Preisänderungen bezüglich der Deponiegebühren gelten die Angaben der MA 48.

Lohn- und Materialpreiserhöhungen, egal welcher Art, werden nur gemäß den Richtlinien der MA 25 - Referat Preisbildung - bzw. der vom Bundesministerium herausgegebenen Baukostenveränderungen (Index) berücksichtigt. Die Wahl des Berechnungsverfahrens obliegt dem AG.

Die Geltendmachung der Ansprüche aus den Baukostenveränderungen kann erst mit Legung der Schlussrechnung erfolgen, wobei für jede Abschlagsrechnung die Baukostenerhöhung getrennt ermittelt wird.

Der Bieter hat bei der Festlegung der entsprechenden Abrechnungszeiträume dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Abschlagsrechnungen klar zugeordnet werden können. Versäumt er dies, werden nicht gesamtheitlich einem Erhöhungszeitraum zuordenbare Abschlagsrechnungen vom AG zugeordnet.

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn			
	Sonstiges			
	Einheitspreis	x	Menge	EH
				= Positionspreis

001503 Reinhaltung der Baustelle

**001503A Säubern**

Z

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz und übergibt dem AG entsprechende Nachweise. Der AG kann die Bezahlung der Leistung von der Einhaltung dieser Vereinbarung abhängig machen.

Bei beengten Platzverhältnissen behält sich der AG das Recht vor, unter Berücksichtigung der Materialtrennung Sammelcontainer aufstellen zu lassen.

Der AN ist dann verpflichtet, diese Sammelcontainer zu benützen. Die Container sind unter Ausnutzung des Raumangebotes möglichst hohlraumfrei zu befüllen.

Die Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip bzw. wenn der Verursacher nicht feststellbar ist, anteilig auf alle beteiligten Firmen aufgeteilt.

Versäumt der AN die Säuberung seines Tätigkeitsbereiches, so ist der AG berechtigt, ohne jede weitere Verständigung des AN die Reinigung zu Lasten des AN zu veranlassen.

**001503B Verpackungen AN**

Z

Sämtliche Verpackungen sind seitens des AN kostenlos zu entsorgen. Falls Verpackungen als Schutz gegen Beschädigungen ausgelegt sind, werden diese während der Bauzeit belassen und ohne Aufzahlung im Rahmen der Übergabe/Übernahme demontiert und entsorgt.

**0015080 Nachtragskostenvoranschläge**

Z

Formales:

Sämtliche Positionen von Nachtragskostenvoranschlägen sind gemäß dem LB-H unterteilt in Unterleistungsgruppen anzugeben. Die Nomenklatur hat dem System des LB-H zu entsprechen. Nachtragskostenvoranschläge, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind innerhalb von 14 Tagen richtigzustellen. Andernfalls erfolgt die Erstellung seitens der ÖBA auf Kosten des AN. Für Nachtragskostenvoranschläge gelten die Bestimmungen des Hauptangebotes und der darauf beruhenden Verträge. Nachlässe und Skonti, welche im Hauptangebot oder im Zuge von Auftragsverhandlungen gewährt wurden, gelten in weiterer Folge auch für sämtliche Nachträge.

Preisprüfung:

Sollten im Zuge der Ausführung Nachträge (aufgrund geänderter Ausführungen) erforderlich werden, erfolgt die Preisprüfung und die Beauftragung von Nachträgen unter Vorbehalt der Zustimmung des Wohnfonds Wien. Der Bieter anerkennt diese eventuell seitens des Sachverständigen festgestellten angemessenen Preise und die daraus resultierende Preiskorrektur und verzichtet auf jeglichen Einspruch. Der AG ist diesbezüglich klaglos zu halten.

**0015100 Ansprechpartner, deutsche Sprache**

Z

Eine entscheidungsbefugte Person des AN muss der deutschen Sprache (auch der technischen Begriffe) mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des AN.

Die Bauleiter/Partieführer/Obermonteure etc. dürfen während der gesamten Bauzeit nur mit Zustimmung der ÖBA ausgetauscht werden.

Die ÖBA hat aber jederzeit das Recht, die Ablöse des Vertreters des AN ohne Angabe von Gründen zu verlangen.

**0015110 Unterkünfte / Lager AN**

Z

Nachdem sämtliche Leerwohnungen saniert werden, ist es nicht möglich, dem AN Räume für die Lagerung oder als Unterkunft auf Baudauer zur Verfügung zu stellen.

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		

001512 Tätigkeit der ÖBA, Baustellenabwicklung

**001512A Tätigkeit ÖBA**

Z

Die Tätigkeit der ÖBA bedeutet nicht die Verminderung der Verantwortung des AN. Für die mängelfreie Leistungserbringung und die Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Termine ist ausschließlich der AN verantwortlich.

Die ÖBA kann auf Anforderung und gegen Nachweis Kosten für den Mehraufwand für folgende Punkte gemäß HOA bzw. HOB geltend machen:

1. für das Ändern von Bauzeitenplänen und sonstigem Mehraufwand, der bedingt durch das Nichteinhalten gemeinsam vereinbarter Termine entstanden ist
2. für jede wiederholte Prüfung betreffend die Erledigung von Mängeln, nachdem die erste Prüfung hinsichtlich der Behebung negativ verlief
3. für die Korrektur von sich ständig wiederholenden Fehlern bei der Erstellung von Rechnungen
4. für den Zeitaufwand für von seitens des AN nicht eingehaltenen Besprechungsterminen.

**001512B Diebstahl / Beschädigung**

Z

Grundsätzlich trägt jeder AN das Risiko für Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen vor der Übergabe/Übernahme selbst.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden den Verursachern laufend in Abzug gebracht, nicht direkt zuordenbare Bauschäden werden gemäß den hochgerechneten Schlussrechnungssummen aller am Bau beteiligten Firmen aufgeteilt und in Abzug gebracht. Die Aufteilung von nicht zuordenbaren Bauschadensrechnungen wird jeweils nach Vorliegen im Rahmen der Baubesprechungen besprochen.

Prinzipiell sind Leistungen zur Behebung der Schäden direkt vom Erbringer dem Verursacher zu verrechnen, eine Prüfung seitens der ÖBA ist nicht vorgesehen. Alle am Werk Beteiligten anerkennen, dass für die Behebung von Bauschäden ausschließlich die am Werk beteiligten Firmen beauftragt werden können, damit die Gewährleistungen eindeutig zuordenbar sind.

**001512C Baubesprechung / Protokolle / Korrespondenz**

Z

Baubesprechung:

Es werden vor Ort Baubesprechungen stattfinden. Im Rahmen dieser Baubesprechungen werden Termine, die Bauschadensverfolgung, die weitere Vorgangsweise und der Leistungsumfang, Maßnahmen zum BauKG etc. besprochen. An dieser Besprechung sollten alle Projektleiter der einzelnen Firmen teilnehmen. Jedenfalls anerkennt der abwesende Bieter die während dieser Baubesprechungen getroffenen Entscheidungen.

Protokolle:

Sämtliche wesentliche Punkte, die den Bauablauf betreffen, werden seitens des AG protokolliert. Diese Protokolle werden den Beteiligten übermittelt.

Einwände:

Einwände gegen Baubesprechungsprotokolle (Einwendungen sind nur möglich, wenn der Bieter an der Besprechung teilgenommen hat), Schriftverkehr oder Rechnungsprüfungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich und begründet bzw. im Rahmen einer Baubesprechung vorher mündlich einlangen, sonst gilt Einverständnis.

Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Schriftstückes beim AN und zwar:

- bei e-mail und Faxversand an dem dem Versand nachfolgenden Arbeitstag (AT)
- bei Postversand gemäß Eingangsstempel, spätestens jedoch am zweiten dem Versand folgenden AT.

001513 Subunternehmen

**001513A Voraussetzungen**

Z

Subunternehmer haben grundsätzlich die gleichen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, wie sie seitens des AG auch vom AN gefordert werden.

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

<b>001513B</b>	<b>Zustimmung Subunternehmer</b>					Z		
	<p>Falls der AN Teile des LV an Subunternehmer weitergeben will, so hat er im Zuge der Angebotslegung bereits eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, sofern die Weitergabe Leistungen betrifft, die mehr als 20% des angebotenen Gesamtpreises betreffen. Vor der Beauftragung der Subunternehmer hat der AN beim AG das Einverständnis einzuholen. Der AG hat das Recht, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.</p>							
<b>001513C</b>	<b>Bankgarantie Subunternehmer</b>					Z		
	<p>Beabsichtigt der AN Leistungen von in Summe mehr als 30% des Auftragswertes, immer gerechnet von den angebotenen Preisen, an einen oder mehrere Subunternehmer weiterzugeben, ist neben der Zustimmung des AG auch eine Bankgarantie im Wert der weitergegebenen Leistungen kostenlos vorzulegen.</p> <p>Ziel der Bankgarantie ist die Sicherung der finanziellen Ansprüche der Subunternehmer gegen den AN: Sollte der AN seitens des AG Leistungen, die seitens Subunternehmer erbracht wurden, bezahlt bekommen haben, ohne diesbezügliche, seitens des Subunternehmers verrechnete Leistungen diesem bezahlt zu haben, behält sich der AG das Recht vor, die Bankgarantie in der Höhe der ausgezahlten und nicht weitergeleiteten Zahlungen zu ziehen und den Subunternehmer schuldbefreiend zu zahlen.</p> <p>Der AN bekommt im Falle einer Behauptung eines Subunternehmers über die Nichtzahlung von Leistungen einen Frist von 5 AT, in der der AN den Nachweis über die Zahlung führen kann und muss.</p> <p>Der oder die Subunternehmer sind nachweislich über den Zweck dieser Bankgarantie in Kenntnis zu setzen.</p>							

001520	Rechnungslegung							
<b>001520A</b>	<b>Erstellung von Aufmaßen</b>					Z		
	<p>Grundsätzlich gilt die Abrechnung nach den Erfordernissen der Kostenaufteilung nach dem MRG als bedungen. Dies bedeutet die Trennung der Leistung zumindest nach folgenden Kostenstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hausseitige Erhaltungsarbeiten</li> <li>- hausseitige Verbesserungsarbeiten</li> <li>- Wohnungen</li> <li>- Dachgeschoss (Zubau)</li> <li>- Geschäftslokale</li> </ul> <p>Die Kriterien der Aufteilung werden dem AN auf Verlangen bekanntgegeben.</p> <p>Nicht geförderte Leistungen sowie Bauschäden sind ebenfalls getrennt auszuweisen.</p> <p>Vor der Erstellung von Rechnungen ist der ÖBA unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Kostenstellen eine seitens des AN positionsweise vorbereitete Aufmaßerstellung vorzulegen, die gemeinsam geprüft wird. Erst aufgrund des seitens der ÖBA geprüften, eventuell richtig gestellten und anerkannten Aufmaßes kann eine Rechnung erstellt werden. Aufmaße müssen unabhängig von einer Rechnungslegung mindestens monatlich erstellt werden.</p> <p>Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Abrechnungsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.</p> <p>Die Abrechnungsunterlagen bestehen in der Regel bzw. wenn für das Verständnis erforderlich aus kotierten, farblich angelegten Zeichnungen bzw. Abrechnungsplänen im geeigneten Maßstab sowie entsprechenden Aufmaß- und Summenblättern.</p> <p>Die Prüfung der Aufmaße erfolgt durch einen Vertreter des AN und der ÖBA gemeinsam.</p>							

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

**001520B Teilrechnungen** Z

Jede erste Rechnung einer Rechnungsart ist unter Berücksichtigung der Trennung nach Kostenstellen als Konzept seitens der ÖBA zur Freigabe vorzulegen. Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Abrechnungsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.

Jeder Rechnung müssen die Abrechnungsunterlagen (auf Verlangen der ÖBA 2-fach) beigelegt werden.

Teilrechnungen können höchstens monatlich gelegt werden bzw. muss der Leistungszuwachs mindestens 5 Prozent der Bauteilauftragssumme betragen. Begehrt der AN zusätzliche Rechnungsprüfungen, ist der ÖBA der Zeitaufwand zu vergüten.

Es können nur Leistungen verrechnet werden, die tatsächlich beauftragt wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung.

**001520C Schlussrechnungen** Z

Eine Nachverrechnung von Leistungen nach Legung der Schlussrechnung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Legung der Schlussrechnung gilt als Bestätigung des AN, dass sämtliche Leistungen ordnungsgemäß erbracht und verrechnet wurden.

Schlussrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe/Übernahme zu legen. Ansonsten gilt die letzte Teilrechnung als Schlussrechnung bzw. wird die Schlussrechnung durch die ÖBA erstellt. Diesbezügliche Kosten trägt der AN.

**001520D Regierechnungen** Z

Regierechnungen können nur aufgrund bestätigter Regiescheine gestellt werden. Für jede Leistung ist ein eigener Regieschein auszufüllen.

Die Regiescheine müssen spätestens 7 Tage nach Ausführung der ÖBA zur Prüfung vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Leistung als nicht erbracht.

Regiearbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach der Prüfung durch die ÖBA in Rechnung gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt die Rechnung, es sei denn, dass seitens der ÖBA ein schriftliches Einverständnis zur späteren Rechnungsvorlage gegeben wurde.

Unterschriften auf Regiescheinen bestätigen nur die Ausführung der Leistung. Die Prüfung, ob eine daraus abgeleitete Forderung berechtigt ist bzw. eine Regieleistung darstellt, erfolgt im Zuge der Rechnungsprüfung.

Wegzeiten können auch dann nicht verrechnet werden, wenn der AN zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht auf der Baustelle anwesend war.

Ein Zeitaufwand von Polier oder Bauleitung im Zuge der Erbringung von Regieleistungen kann nicht verrechnet werden. Die entsprechenden Preisanteile sind entweder in den Regie- oder den Baustellengemeinkosten einzurechnen.

**001520E Rechnungsprüfung / Zahlung** Z

Die Prüffristen betragen ab dem Einlangen der prüffähigen und gemäß Positionen vor erstellten Rechnungen bei der ÖBA 4 Wochen.

Zahlungsziel ab Ende der Prüffrist: 2 Wochen.

Seitens der ÖBA wird ein Rechnungsprüfblatt erstellt, das der AN als Zeichen seines vollinhaltlichen Einverständnisses gegenzeichnen wird. Vor Einlangen dieses gegengefertigten Rechnungsprüfblattes werden Rechnungen nicht an den Auftrags- oder Förderungsgeber weitergeleitet, die Prüffrist wird für diesen Zeitraum unterbrochen.

Als rechtzeitig gezahlt gelten Zahlungen, die zum Ablauf der Zahlungsfrist seitens des AG angewiesen

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

werden. Sollte das Ende des Zahlzieles nicht auf einen Banktag fallen, verlängert sich die Zahlfrist bis zum nächsten Banktag.

**001520F** **Rechenvorgang Rechnungsprüfung** Z

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird ein Prüfblatt erstellt. Auf diesem sind folgende Angaben enthalten bzw. wird wie folgt der anweisbare Betrag errechnet:

Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Nachlässe ergibt die Zwischensumme 01. Von dieser Zwischensumme errechnen sich der allgemeine Bauschaden, die Bauwesenversicherung und die Rücklässe.

Von der Zwischensumme 01 werden etwaige Haft- oder Deckungsrücklässe in Abzug gebracht bzw. eventuell durch Bankgarantien gedeckte Beträge hinzugerechnet. Daraus ergibt sich die Zwischensumme 02.

Von dieser Zwischensumme 02 wird ein etwaiges Skonto berechnet und in Abzug gebracht, dies ergibt die Zwischensumme 03.

Direkt zuordenbare Bauschäden und bereits angewiesene Nettobeträge werden zum Schluss in Abzug gebracht. Daraus folgt der anzuweisende Nettobetrag bzw. der Wert der konkret auf die Rechnung bezogenen Umsatzsteuer.

Der AG weist darauf hin, dass von Haft- oder Deckungsrücklässen bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ein etwaiges Skonto in Abzug gebracht wird. Insbesondere Haftrücklässe werden fällig nach positiver Prüfung einer Bankgarantie bzw. durch Anforderung des AN nach Ablauf der Gewährleistung (sofern bei der Schlussfeststellung keine Mängel festgestellt werden).

001521 Zessionen, Kontrolle des Auftragsrahmens

**001521B** **Zessionen / Abtretungen** Z

Abtretungen oder Zessionen an Inkassobüros oder Ähnliches sind ohne Zustimmung des AG nicht zulässig.

**001521D** **Schlussrechnungssumme / Überschreitung** Z

Der AN hat die Kostenentwicklung fortlaufend zu beobachten. Wird ersichtlich, dass die Schlussrechnungssumme um mehr als zehn Prozent überschritten wird, hat der AN dies dem AG unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen. Versäumt der AN dies, verlängern sich die Zahlziele dieser Überschreitung um 2 Monate.

001522 Abzüge / Einzukalkulierende Leistungen

**001522A** **Bauwesenversicherung 0,35%** Z

Der AG wird für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abschließen. Die Kosten für diese Bauwesenversicherung in Höhe von 3,5 Promille werden bei den Rechnungen des AN in Abzug gebracht, unabhängig vom Bestand einer eigenen Versicherung des AN.

**001522B** **Allgemeiner Bauschaden** Z

Für allgemeine, nicht zuordenbare Bauschäden wird vorerst ein Abzug von 1,0% der Rechnungssumme getätigt.

Nach Abschluss sämtlicher Leistungen aller am Bau beteiligter Firmen und Kenntnis des gesamten Bauschadens erfolgt seitens des AG eine nachvollziehbare Schadensabrechnung.

Allgemeine Bauschäden werden im Verhältnis der Schlussrechnungssummen in Abzug gebracht.

Die Differenz zwischen dem 1%-igen Einbehalt zu den tatsächlichen Kosten für die Behebung allgemeiner Bauschäden wird mit der Schlussrechnungssumme rückvergütet bzw. nachgefordert.

Seitens der ÖBA wird eine entsprechende Liste der Bauschäden bzw. deren Zuordnung geführt,

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

die seitens des AN auf Anfrage eingesehen werden kann.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden den Verursachern laufend in Abzug gebracht.

Der bis dahin einbehaltene Betrag wird entsprechend gutgeschrieben und ein etwaiger Überschuss rücküberwiesen bzw. eine Nachforderung gestellt.

**001522C Bautafel, AN + AG + Wohnfonds Wien** Z  
Die Kosten der Herstellung und Erhaltung auf Baudauer für eine Bautafel sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abrechnung erfolgt im Verhältnis der hochgerechneten Schlussrechnungssummen der am Bau beschäftigten Unternehmer ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit.

Auf dieser Tafel werden auch der AG und der Wohnfonds Wien vertreten sein.

Gegebenenfalls wird die Tafel durch ein entsprechend bedrucktes Gerüstnetz ersetzt.

**001522D Ergänzung Leistungsumfang** Z  
Überall wo im LBH, insbesondere bei Standardpositionen, nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass Leistungen - auch Vor-, Schutz- und Nebenleistungen zur Hauptleistung - bauseits erbracht werden, sind diese Leistungen seitens des AN zu erbringen und einzukalkulieren.

**001522E Dokumentationen** Z  
Vor der Übernahme des Werkes durch den AG hat der AN folgende Unterlagen, falls zweckmäßig, dem AG zu übergeben:  
- Auflistung der eingebauten Gegenstände und der Bezugsquellen für eine Ersatzteilbeschaffung  
- Prüfzeugnisse und Zulassungsbescheinigungen  
- Wartungs-, Bedienungs- und Pflegeanleitungen  
- statische Nachweise

**001522F Muster** Z  
Die Kosten für das Vorlegen oder das Herstellen von Mustern in geeigneter Größe und Art ist einzukalkulieren.

**001522G Atteste / Befunde** Z  
Befunde und Atteste, die zur Erlangung von Benutzungsbewilligungen bzw. als zwingende Beilage zur Fertigstellungsanzeige notwendig sind, sind von den jeweils zuständigen AN fristgerecht beizubringen. Die diesbezüglichen Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern nicht in eigenen Positionen ausgeschrieben (Rauchfangkehrer, Kanal, Aufzugstechnik, Wasser, Gas, Strom etc.).

**001522H Beweissicherung** Z  
Seitens des AG wird vor Beginn der Arbeiten auf eigene Kosten eine Beweissicherung durchgeführt. Eine Kopie dieser Beweissicherung kann der AN gegen Kostenersatz beim Ersteller beziehen.

Sollte der AN zur Beweissicherung Ergänzungen benötigen, so hat er diese auf seine Kosten zu bestellen.

**001522I Wartung / Pflege / Bedienung / Garantie** Z  
Seitens des AN sind gegebenenfalls im Rahmen der Übernahme / Übergabe in ausreichender Anzahl Wartungs-, Pflege-, Bedienungs- und Garantieunterlagen zu in den Wohnungen eingebauten Böden, Fliesen, Fenster, Heizkörper, Küchen, elektrische Geräte etc. zu übergeben.

**001522J Kosten Schliessanlage** Z  
Der AG hat auf eigene Kosten eine Schliessanlage errichtet, damit der AN mit einem Schlüssel Zutritt in die zu sanierenden Wohnungen hat. Schlüssel und Schlösser sind nach Fertigstellung der ÖBA zu übergeben. Fehlende Schlösser und Schlüssel werden zum Selbstkostenpreis ersetzt, die Kosten dem Verursacher angelastet.

001523 Pönalen, Schadenersatz und Qualitätsabzüge

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

<b>001523A</b>	<b>Pönalen</b>					Z		
	<p>Als Pönale wird vereinbart: Je Kalendertag wird ein Betrag von mindestens 2,0 Promille der in Verzug befindlichen Leistung, mindestens aber 40 Euro in Abzug gebracht. Da die Ermittlung dieser Beträge während der Baudurchführung im Nachhinein meist strittig ist, werden die den pönalisierten Terminen zugeordneten Leistungssummen vom AG im Vorhinein ermittelt und die diesbezüglichen Pönalen als fixe Tagessätze in den Verträgen verankert. Mit Vertragsunterzeichnung anerkennt der AN diese Vorgangsweise.</p> <p>Schlussrechnung: Sollte die Schlussrechnung nicht spätestens - unter Beilage aller notwendigen Unterlagen in einer prüffähigen Form - 4 Wochen nach Übernahme/Übergabe bei der ÖBA aufliegen, wird das Pönale von der Schlussrechnungssumme gerechnet.</p> <p>Terminverzug: Nicht nur der Gesamtfertigstellungstermin, sondern auch die gemeinsam vereinbarten Zwischenfertigstellungstermine sind pönalisiert. Zwischenfertigstellungstermine sind auch solche, die für die fristgerechte Weiterführung von Leistungen nachfolgender Professionisten einzuhalten sind.</p>							
<b>001523B</b>	<b>Schadensersatz</b>					Z		
	<p>Zuzüglich zum Pönale kann der AG Schadensersatz geltend machen, sowohl für entstandenen Schaden wie z.B. Mietentgang, aber auch für durch die Verzögerung entstandene Mehrkosten: z.B. für den Mehraufwand der ÖBA für das Umarbeiten von Bauzeiten- oder SiGe-Plänen, erhöhten Koordinierungsaufwand, Mehrkosten durch höhere Erstehungskosten im Zuge von Ersatzvornahmen etc..</p>							
<b>001523C</b>	<b>Qualitätsabzüge</b>					Z		
	<p>Grundsätzlich sind die Leistungen mängelfrei zu erbringen. Sollte es im Zuge der Ausführung zu unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln kommen, kann der AG auf der Behebung bestehen und wird der AN diese Behebung leisten. Sollte der AG mit einem Qualitätsabzug einverstanden sein, so beträgt dieser mindestens 20% der Teilleistung. Diese Teilleistung errechnet sich nicht nur aus den eigentlichen Positionen, sondern beinhaltet auch die Nebenleistungen, die für eine sachgerechte Leistung notwendig wären (z.B. bei Fassaden auch die Gerüstung, Gehsteigmiete, Entsorgungskosten etc.)</p>							
001530	Umgang mit Mängeln							
<b>001530A</b>	<b>Mängelbehebung binnen 7 Tagen</b>					Z		
	<p>Der AN haftet für alle von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen in der Weise, dass er alle Mängel, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist oder der Bauzeit ergeben, nach einfacher Aufforderung des AG binnen 7 Tagen zu beheben beginnt und in gemeinsam vereinbarter, jedenfalls angemessener Zeit fertigstellt. Nicht bautechnisch bedingte Unterbrechungen sind nicht gestattet und berechtigen den AG, sofort ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN zu beauftragen. Andernfalls hat der AG das Recht, diese Mängel durch Dritte seiner Wahl ohne weitere Verständigung und auf Kosten des AN beheben zu lassen. Der AG ist berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, auch ohne eine Fristsetzung Mängel auf Kosten des AN beheben zu lassen.</p> <p>Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe des Angebotes damit einverstanden, dass zur Behebung etwaiger Mängel keine Nachfrist gesetzt werden muss.</p>							
<b>001530B</b>	<b>Notdienst</b>					Z		
	<p>Sämtliche Häuser des AG werden über eine Hausverwaltung mit einem 24-Stunden-Notdienst betreut. Werden seitens der Mieter Mängel (Wasserschäden, Strom-oder Heizungsausfall etc.) innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit gemeldet, wird seitens der Hausverwaltung der AG informiert, der diese Information an den AN weiterleitet. Werden seitens der Mieter Notfälle außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemeldet, entscheidet ein Mitarbeiter der Hausverwaltung über den Einsatz einer mit dem Notdienst beauftragten Firma. Der AN anerkennt mit Abgabe des Angebotes, dass aus dem o.a. Notdienst entstehende Kosten im Verschuldensfalle von ihm übernommen werden.</p>							

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis	

Im Rahmen von Noteinsätzen werden Ursachen in der Regel nur provisorisch behoben, die wirkliche Mängelbehebung ist durch den AN durchzuführen.

Daher wird die Gewährleistung des AN, sofern der Notdienst diesbezüglich Leistungen erbringt, nicht eingeschränkt oder aufgehoben.

Ziel dieser Vorgangsweise ist, Schäden und Folgeschäden im Interesse Aller zu minimieren und so die für alle Beteiligten kostengünstigste Abwicklung zu erreichen.

<b>001530C</b>	<b>Beweislastumkehr</b>					Z		
	Hinsichtlich Schadensersatzforderungen des AG für verdeckte Mängel bestätigt der AN mit Abgabe des Angebotes, dass die Beweislastumkehr erst 15 Jahre nach der Schlussfeststellung eintritt. Bis dahin obliegt die Beweisführung eines Nichtverschuldens dem AN. Ziel dieser Bestimmung ist, dass dem AN der Nachweis eines Nichtverschuldens in der Regel problemlos gelingen kann.							
<b>0016</b>	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>					Z		
	Ständige Vertragsbestimmung:  Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen und 00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.							
001601	Als Vertragsbestandteile gelten:							
<b>001601A</b>	<b>SiGe-Plan verbindlich</b>					Z		
	Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: <b>sh.Beilage</b>							
<b>0016050</b>	<b>Baustellengemeinkosten</b>					Z		
	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.							
001606	Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:							
<b>001606B</b>	<b>Wasserverbrauch: AN Tarif</b>					Z		
	Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.							
001607	Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:							
<b>001607B</b>	<b>Stromverbrauch: AN Tarif</b>					Z		
	Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.							
001608	Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.							
<b>001608B</b>	<b>Leistungen für andere AN Tarif</b>					Z		
	Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.							
<b>0016110</b>	<b>Erschwernis Winter/Schlechtwetter</b>					Z		
	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winter- beziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.							
001615	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:							
<b>001615B</b>	<b>Bautagesberichte AN</b>					Z		
	Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.							

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
<b>001615C</b>	<b>Korrekturen AG / Fristen</b>							Z
	Der AG ist berechtigt, Bautagesberichte zu korrigieren. Bautagesberichte müssen mindestens wöchentlich der ÖBA zur Prüfung vorgelegt werden.							
001616	Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:							
<b>001616A</b>	<b>Überwachung am Erfüllungsort</b>							Z
	Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.							
<b>001616B</b>	<b>Überprüfung im Betrieb</b>							Z
	Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.							
001617	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:							
<b>001617C</b>	<b>Übernahme / Einheitstermin</b>							Z
	Der AN wird den AG schriftlich über die Beendigung der Arbeiten informieren, ohne dass dadurch eine Übernahme ausgelöst wird: seine Leistungen gelten unbeschadet etwaiger Benützung durch den AG als nicht übernommen bzw. übergeben.							
	Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Beginn der Gewährleistung ein einziger Termin für sämtliche Gewerke stattfinden wird. Der AG wird den AN schriftlich den Termin der Übernahme 14 Tage vor einem beabsichtigten Übernahmetermin bekanntgeben. Sollte der Auftragnehmer den vereinbarten Termin der Übergabe/Übernahme nicht einhalten, so wird diese trotzdem durchgeführt. Es gilt dann die Behauptung des AG hinsichtlich Mängel.							
	Die Übernahme durch den AG gilt vorbehaltlich der förderungsrechtlichen Übernahmen.							
001618	Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:							
<b>001618C</b>	<b>Gewährleistung</b>							Z
	Die Gewährleistung dauert 3 Jahre. Für Dachdecker-, Spengler-, Schwarzdecker- und Fensterherstellungsleistungen beträgt die Gewährleistung 5 Jahre.							
001619	Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:							
<b>001619B</b>	<b>Schlussfeststellung vereinbart</b>							Z
	Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.							
001620	Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:							
<b>001620A</b>	<b>EDV-Bauabrechnung zulässig</b>							Z
	EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2114 ist zulässig.							
001621	Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.							
<b>001621B</b>	<b>Deckungsrücklass</b>							Z
	Ein Deckungsrücklass in der Höhe von <b>10 %</b> . Deckungsrücklässe werden ausschließlich in bar einbehalten.							
<b>001621C</b>	<b>Haftungsrücklass</b>							Z
	Ein Haftungsrücklass in der Höhe von <b>5 %</b>							
<b>001621D</b>	<b>Haftbriefe / Rücklässe</b>							Z
	Rücklässe mit Ausnahme von Deckungsrücklässen sind mittels eines unwiderruflichen und uneingeschränkten Bankgarantiebriefes einer Bank, der der AG zugestimmt hat, ablösbar. Eine Bankgarantie berührt die Gewährleistungspflicht nicht und ist mittels Fax vorab abrufbar.							
	Haftbriefe für Haftungsrücklässe müssen 60 Tage über die Gewährleistungsfristen hinaus gültig sein. Ein Abruf ist per Fax mindestens bis eine Woche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist möglich, sofern ein Haftungsfall innerhalb der Frist festgestellt wurde.							

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung				Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	= Positionspreis

Deckungsrücklässe werden bar einbehalten.

---

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	=	Positionspreis

**32****Konstruktiver Stahlbau**

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Höhen:

Sämtliche Positionen gelten ohne Unterschied der Höhen.

Gerüste:

Die Kosten der für die Stahlbaumontage erforderlichen Gerüste sind, wenn nicht anders angegeben, in die Einheitspreise einkalkuliert.

Werkstoff:

Wenn nicht anders angegeben, ist für alle Positionen Stahl S 235 J0 gemäß EN 10025 einkalkuliert. Die Verwendung anderer Werkstoffe für alle oder für einzelne Positionen wird durch Aufzählungspositionen bestimmt und abgerechnet.

Wenn nicht anders angegeben, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Werkstoff-Prüfbescheinigung für alle Positionen ein Werkszeugnis 2.2 gemäß ÖNORM EN 10204. Vom Auftraggeber verlangte erhöhte oder spezifische Prüfzeugnisse sind durch Aufzählungspositionen geregelt.

Qualitätsanforderungen:

Die Stahlbauarbeiten sind in einer für die Fertigung der Konstruktionsteile sowohl größenmäßig als auch von der Kran-, der Maschinen- und der Prüfgeräteausstattung geeigneten Betriebsstätte ausgeführt.

Die Schweißbefähigung gemäß ÖNORM M 7812, Beiblatt 1 wird vor Auftragserteilung mit attestiertem Prüfbuch nachgewiesen. Der Auftragnehmer besitzt zumindest eine gültige Zulassung für Güteklasse 2 nach ÖNORM M 7812, Teil 2.

Wenn nicht anders angegeben, gilt hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte in statisch beanspruchten Tragwerken, die nach dem Regelfall (RF) bemessen sind, die Bewertungsgruppe II gemäß ÖNORM B 4600, Teil 7 als Mindestanforderung.

Maßtoleranzen:

Die der statischen Berechnungsnorm zugeordneten Geradheits- und Ebenheitstoleranzen werden mindestens eingehalten. Die Maßtoleranzen für die Bauwerksabmessungen einerseits und Bauteilabmessungen andererseits werden gemäß den technischen Anforderungen der Spezifikation des Projektes eingehalten. In Ermangelung detaillierter Angaben in den Projektunterlagen gelten stellvertretend die Festlegungen gemäß ÖNORM ENV 1090.

Wenn nicht anders angegeben, werden die Toleranzklasse c (grob) gemäß ÖNORM EN 22 768-1, beziehungsweise Toleranzklasse B gemäß ÖNORM EN ISO 13 920 für Schweißkonstruktionen eingehalten.

Die in der ÖNORM B 2225 angegebene Toleranzklasse F für Geradheit und Ebenheit von Bauteilen gilt nicht für Bauteile unter Stabilitätsbeanspruchung.

Vom Auftraggeber verlangte erhöhte Maßtoleranzanforderungen sind durch Aufzählungspositionen geregelt.

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	=	Positionspreis

**Planung:**

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftraggeber, soweit sie nicht als Sonderkosten vereinbart ist. Ergänzende Hilfsunterlagen für die Herstellung der Konstruktion, wie Additionslisten, Naturgrößen und Zusammenbaulisten, beschafft der Auftragnehmer und hat die Kosten dafür in den Einheitspreisen einkalkuliert.

**Ausmaßermittlung und Abrechnung:**

Im Werk angeschweißte Anschlusselemente, Knotenbleche, Kopf- und Fußplatten sowie Verbindungsmittel werden in ihrem Ausmaß den Massen der Leistungen (Positionen) zugerechnet, an die sie angeschlossen sind. Lose Bleche und Verbindungsmittel werden in ihrem Ausmaß den Massen der Leistungen (Positionen) zugerechnet, die damit angeschlossen werden. Dies gilt nicht für Stoßlaschen, Anschlusswinkel, Knoten- und Bindebleche, die in Verbindung mit Konstruktionen aus kaltgeformten Profilen stehen.

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Abrechnung von Stahlbauleistungen nach ÖNORM B 2225, Schlosser- und Stahlbauarbeiten, Werkvertragsnorm.

Anstriche, Spritzputze und Feuerschutzanstriche werden wie Korrosionsschutzleistungen nach ÖNORM B 2299 abgerechnet. Verkleidungen werden nach ihren Außenabmessungen abgerechnet.

**Korrosionsschutzarbeiten:**

Für Korrosionsschutzarbeiten gilt ÖNORM ISO 12944, Teil 1 bis Teil 8 sowie Werksvertragsnorm ÖNORM B 2299.

**Feuerschutz:**

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Definitionen und Hinweise gemäß Richtlinien für den rechnerischen Brandwiderstandsnachweis von Stahlkonstruktionen, herausgegeben vom Österreichischen Stahlbauverband, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien.

Bei Bauteilen für die es sowohl in den österreichischen Normen als auch in den ÖNORMEN EN 13501-2 und -3 Klassen gibt, gilt die Bauteil-Äquivalenztabelle der ÖNORM B 3807 (Vornorm).

**Lieferung und Montage:**

Wenn nicht anders angegeben, umfasst die Gesamtleistung die Lieferung einschließlich Transport zur Baustelle, Abladen und Lagern (Teilleistung 70 %) und die Montage einschließlich Fördern zur Einbaustelle (Teilleistung 30 %).

**Montage - Verankerungen der Stahlbauteile:**

Wenn nicht anders angegeben, stellt der Auftraggeber die Fundamente in tragfähigem Zustand bei und versetzt die vom Auftragnehmer gelieferten Ankerteile lagerichtig. Der Auftraggeber besorgt weiters alle Unterguss- und Vergussarbeiten. Der Auftragnehmer besorgt das Verkeilen und/oder Verschrauben der Stahlkonstruktionsteile.

**Montage - Befahrbarkeit:**

Wenn nicht anders angegeben, stellt der Auftraggeber eine geeignete Zufahrt und die Befahrbarkeit des Montagebereiches mit Schwerfahrzeugen und Hubgeräten her. Die Zufahrt und der Montagebereiche sind für eine Radlast von mindestens 50 kN ausgelegt.

**3200****Zusätzliche Vertragsbestimmungen**

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		
320001	Dem Projekt liegen folgende Berechnungs- beziehungsweise Ausführungsnormen zugrunde:			
<b>320001B</b>	<b>ÖNORM B 4300</b> ÖNORM B 4300 mit allen anwendbaren Teilen.			
320002	Schraubengüte.			
<b>320002B</b>	<b>Schraubengüte 10.9 alle</b> Für alle Schraubverbindungen werden Schrauben der Güteklasse 10.9 eingesetzt.			
320003	Montage - Vermessung.			
<b>320003B</b>	<b>Vermessung teilweise AG</b> Der Auftraggeber stellt die Vermarktung der für die Montage erforderlichen Achs- und Höhenmarken im unmittelbaren Baustellenbereich her und stellt sie dem Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten zur Verfügung.			
320010	Wenn nicht anders angegeben sind alle Stahlteile mit dem nötigen Rostschutzanstrich zu versehen.			
<b>320010A</b>	<b>Rostschutz</b> Mind. 2-facher Rostschutzanstrich für im Gebrauchszustand nicht der Witterung ausgesetzte Teile	Z		
<b>3201</b>	<b>Aufzahlungen, Sonderkosten</b>			
320110	Aufzahlung (Az) auf Stahlkonstruktionen aller Art für die Verwendung anderer Werkstoffe als Stahl S 235 J0.			
<b>320110A</b>	<b>Az Werkstoff S 355 J0</b> Für alle Positionen wird Stahl S 355 J2G3 gemäß EN 10025 vereinbart.			
G2	Hauss. Verbesserung			kg
G4	Dachgeschoss		5000,00	kg
				<b>5.000,00 kg</b>
320111	Erhöhte Werkstoff-Prüfbescheinigung.			
<b>320111A</b>	<b>Prüfbescheinigung erhöht alle</b> Mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B gemäß ÖNORM EN 10204 für alle Positionen.			
G2	Hauss. Verbesserung			PA
G4	Dachgeschoss			PA
				<b>1,00 PA</b>
320114	Montage - Verankerungen der Stahlbauteile durch den Auftragnehmer.			
<b>320114A</b>	<b>Verankerung, Teilleistung AN</b> Der Auftragnehmer besorgt die kraftschlüssige Verbindung zum Fundament unter Verwendung der vom Auftraggeber eingebauten Ankerteile. Er besorgt weiters alle Unterguss- und Vergussarbeiten im Bereich der Verankerungen.			
G2	Hauss. Verbesserung			PA
G4	Dachgeschoss			PA
				<b>1,00 PA</b>
320115	Sonderkosten für die Ausarbeitung von Konstruktionsplänen (Werkstattplänen) und statischer Berechnung.			

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		

<b>320115A</b>	<b>Werkstattpl. Grundl. AG Ausf. AN</b> Ausarbeiten der Werkstattpläne durch den Auftragnehmer unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber beigestellten statischen Berechnung, Übersichtszeichnungen, Konstruktionszeichnungen und Führungspläne, aus denen alle für die Standsicherheit wesentlichen Details hervorgehen.			
G2	Hauss. Verbesserung			PA
G4	Dachgeschoss			PA
				<b>1,00 PA</b>

<b>320153</b>	Hebegerät für den Transport des eigenen Materials antransportieren, aufbauen, betreiben, abbauen und abtransportieren, für die Dauer der eigenen Leistung. Diese Position kommt nur zur Verrechnung, wenn auf der Baustelle kein passendes Hebegerät vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.			
<b>320153A</b>	<b>Hebegerät auf-abbauen+betreib.</b> Hebegerät nach Wahl AN			Z E
G2	Hauss. Verbesserung			PA
G4	Dachgeschoss	1,00		PA
				<b>1,00 PA</b> * * * * *

<b>320160</b>	Kosten für die Benützung eines bauseits vorhandenen Hebegerätes. In dieser Position sind die ortsüblichen Kosten für die Benützung eines bauseits vorhandenen Turmdrehkranes od. eines ähnlichen Hebegerätes für die gesamten Leistungen einzurechnen.			
<b>320160A</b>	<b>Benütz.bauseits vorh.Hebegerät</b>			Z
G2	Hauss. Verbesserung			PA
G4	Dachgeschoss	1,00		PA
				<b>1,00 PA</b>

<b>3202</b>	<b>Stahlbau - ohne Unterschied der Profile</b>			
<b>320201</b>	Stahlkonstruktion auf Grund stahlbautechnisch detaillierter Projektunterlagen des Auftraggebers.			
<b>320201K</b>	<b>Räumliche Stahlkonstruktion</b> Stahlkonstruktion im Umfang und nach Anforderungen wie in den detaillierten technischen Projektunterlagen angegeben und umfassend die folgenden Bauteile <b>Satteldachförmige, 2-geschossige räumliche Stahlrahmenkonstruktion; Stahlrahmen bzw. Halbrahmen mit diversen Verbindungsprofilen und Seilverbänden.</b> <b>Rahmenfusspunkte auf Holzverbunddecke bzw. Stahlbetonfertigteildecke.</b> <b>Die Rahmenkonstruktion bildet eine in sich in allen Richtungen ausgesteifte Konstruktion und überträgt ihre Vertikallasten im Niveau der letzten Geschossdecke über bauseits hergestellte Betonfundamente in die tragenden Wände des Bestandes.</b>  <b>Die Horizontalkräfte werden über Seilverbände in die oberste Geschossdecke eingeleitet.</b>  <b>Die Decken werden teilweise als Holzbalkendecken, teilweise als Stahlverbunddecken mit Trapezblechen- nachträglich</b>			Z
				<b>1,00 PA</b>

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		

ausbetoniert- System HOESCH, jeweils quer zu den Rahmen gespannt, gebildet.  
**Gegenstand dieser Ausschreibung ist das Verlegen der Trapezbleche, nicht jedoch deren Betonausfüllung.**

Es werden hauptsächlich folgende Profile verwendet:  
 - Deckenträger: HEM 180, HEB 200  
 - Rahmenschrägen: HEA 180  
 - Stützen: HEB 160  
 - Verbindungsprofile: HEA 140

In den Einheitspreis sind alle erforderlichen Werkstatt- u. Montagearbeiten einzurechnen, insbesondere alle Schweißarbeiten, Bohrungen und Verschraubungen sowie mindestens 2-facher Rostschutzanstrich.  
 Wenn nicht gesondert angegeben sind alle Stahlteile unabhängig ihres Einzelgewichtes mit dem Einheitspreis abzurechnen, also auch alle Knotenbleche, Kopfplatten und sonstigen Ankerteile.  
 Schrauben werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Änderungen der Profilart im Zuge der Detailplanung verändern den Einheitspreis nicht.

G2	Hauss. Verbesserung		kg
G4	Dachgeschoss	24000,00	kg

..... 24.000,00 kg .....

**320201L      Seilverbände** Z

Stahlkonstruktion im Umfang und nach Anforderungen wie in den detaillierten technischen Projektunterlagen angegeben und umfassend die folgenden Bauteile **Seilverbände ohne Unterschied ob waagrecht,lotrecht oder schräg (entsprechend der Dachform) einschließlich aller Spannvorrichtungen und Spannen. Knotenbleche an der Verbindungsstelle zur Konstruktion werden nach Position 320201K abgerechnet. Ansonsten gelten die Bedingungen lt.Position 320201K sinngemäß.**

**Stahlgüte: z.B. ISTAR R55 od. glw.  
 Seildurchmesser: bis 20 mm1**

G2	Hauss. Verbesserung		m
G4	Dachgeschoss	120,00	m

..... 120,00 m .....

**320201M      Zugbänder** Z

Stahlkonstruktion im Umfang und nach Anforderungen wie in den detaillierten technischen Projektunterlagen angegeben und umfassend die folgenden Bauteile **Zugbänder als Verbindung der Rahmenfußpunkte jeweils über die entsprechende Trakttiefe. Auf der obersten Geschossdecke verlegt. ansonsten gilt Pos. 320201L sinngemäß.**

LGPosNr	Beschreibung der Leistung					Z	PVZZ	GRW
	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	x	Menge	EH	=	Positionspreis

**Stahlgüte und Querschnitt: ISTOR R55, DM 16mm1 od. glw.**

G2	Hauss. Verbesserung		m
G4	Dachgeschoss	60,00	m

..... 60,00 m .....

**320201N Ankerplatten**

Z

Stahlkonstruktion im Umfang und nach Anforderungen wie in den detaillierten technischen Projektunterlagen angegeben und umfassend die folgenden Bauteile **Ankerplatten mit oder ohne unten angeschweißten Schubknaggen aus Profil-od. Flachstahl, mit nach oben stehenden Schraubenbolzen.**  
**Das Versetzen wird nach Pos. 320114A vergütet.**

G2	Hauss. Verbesserung		kg
G4	Dachgeschoss	200,00	kg

..... 200,00 kg .....

**320201P Einzelträger**

Z

Stahlkonstruktion im Umfang und nach Anforderungen wie in den detaillierten technischen Projektunterlagen angegeben und umfassend die folgenden Bauteile **Einzelträger gemäß statischen Angaben auf bauseits vorbereiteten Betonfundamenten versetzen ( Verbindung über Betondübel ).**

**Die Träger werden innerhalb der obersten Geschossdecke in bauseits ausgesparten Feldern verlegt und dienen zur Aufnahme von Stützenlasten der späteren räumlichen Stahlkonstruktion. Sie werden daher an den Verbindungsstellen zu den Stahlstützen gebohrt und mit Steifen versehen.**

**Das Schließen der Decke erfolgt bauseits.**

**Verwendete Profile: HEM 200, HEM 220**

G2	Hauss. Verbesserung		kg
G4	Dachgeschoss	2600,00	kg

..... 2.600,00 kg .....

**3208 Verbundkonstruktionen**

320801 Aufschweißen von Kopfbolzendübel (Kpfb. Dübel) ohne Wendel.

**320801A Kpfb. Dübel DN 19 im Werk**

Durchmesser (DN) 19 mm, im Werk, Länge 80 bis 100 mm.

G2	Hauss. Verbesserung		ST
G4	Dachgeschoss		ST

..... 200,00 ST .....

**3209 Diverse Konstruktionen Industriebau**

320950 Deckensystem aus HOESCH Profiltafeln TRP 200, 205 mm1 hoch, Blechstärke 1,0/1,25/1,5 mm1:  
 auf Stahlknaggen montiert,  
 Oberfläche verzinkt sowie spezialbeschichtet;  
 einschl. Sonderabschlussprofile zwecks Abdichtung gegen die

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

GESCHLOSSENES LV

02.02.2006

LGPosNr	Beschreibung der Leistung	Z	PVZZ	GRW
	Lohn      Sonstiges      Einheitspreis   x      Menge   EH	= Positionspreis		
	Stahlträgerobergurte;			
	Das Ausbetonieren der Decke sowie die Baustahlbewehrung erfolgt bauseits.			
	Stahlknaggen und Schrägschnitte nach eigener Position.			
<b>320950B</b>	<b>HOESCH Additiv-Decke TRP 200-1,25</b>			Z
	Profiltafeln mit Blechstärke 1,25 mm1.			
G2	Hauss. Verbesserung		m2	
G4	Dachgeschoss	60,00	m2	
			<b>60,00 m2</b>	
320951	Schrägschnitte zwecks Anpassung an die notwendige Grundrissform.			
<b>320951B</b>	<b>HOESCH Add.decke- 1,25 mm1-Schrägschn.</b>			Z
	Für Profiltafeln mit Blechstärke 1,25 mm1			
G2	Hauss. Verbesserung		m	
G4	Dachgeschoss	5,00	m	
			<b>5,00 m</b>	
320952	Stahlknaggen, stahlgüte S235 J0, auf Stahlträgern anschweißen.			
<b>320952A</b>	<b>Stahlknaggen 25/35-350</b>			Z
	Stahlknaggen, Querschnitt 25/35 mm1, bis 350 mm1 lang			
G2	Hauss. Verbesserung		ST	
G4	Dachgeschoss	40,00	ST	
			<b>40,00 ST</b>	
320953	Ausschnitte ohne Unterschied der Form für Deckendurchbrüche			
<b>320953A</b>	<b>Deckendurchbrüche b.0,1m2</b>			Z
	Bis zu einer Größe von 0,1 m2			
G2	Hauss. Verbesserung		ST	
G4	Dachgeschoss	3,00	ST	
			<b>3,00 ST</b>	
<b>32 SUMME Konstruktiver Stahlbau</b>				

**Sebastian-Kneippgasse 9 1020 WIEN**

ZUSAMMENSTELLUNG DER LEISTUNGSGRUPPEN

02.02.2006

HG	OG	LG	BEZEICHNUNG	SUMME
	00		Allgemeine Bestimmungen	
	32		Konstruktiver Stahlbau	.....
LV-SUMME				.....
Nachlaß / Aufschlag auf LV-Summe . . . . %				.....
Nachlaß / Aufschlag auf LV-Summe (EUR)				<u>.....</u>
<b>Summe Nachlässe / Aufschläge</b>				.....
<b>GESAMTPREIS</b>				.....
20 % UST				.....
<b>ANGEBOTSPREIS</b>				.....

....., am .....  
 Ort Datum Rechtsgültige Unterschrift